



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0905/2010		Datum:	16.12.2010
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1 / TT	
Gremienweg:				
10.02.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
31.01.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
18.01.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 51: (Änderung Nr.16 im vereinfachten Verfahren) - Aufstellungsbeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß §§ 1 Abs.8 und 2 Abs.1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch -BauGB- die Aufstellung zur Änderung Nr. 16 zum Bebauungsplan Nr. 51 Löhrrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Begründung:

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Hinweis zur Meilensteinplanung der Stadt Koblenz:

Der Bebauungsplan ist in der Prioritätenliste für Bauleitpläne nicht aufgeführt da es sich nur um ein vereinfachtes Änderungsverfahren mit überschaubarem Aufwand handelt.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Einleitung des Verfahrens, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die auf den Andienungs-, Linienbus- und Fahrradverkehr beschränkte Widmung für den zur Fußgängerzone umgebauten Schnittstellenbereich zwischen Fußgängerzone Löhrrstraße und verkehrberuhigten Geschäftsbereich Schloßstraße zu schaffen,

um so die bislang dort bestehende Geschäfts- und Bushaltestellenandienung durchgehend zu ermöglichen.

Anlage/n: Lageplan